

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/13 B

L 1 AL 69/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 17 AL 355/07 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2013 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 2
 1. Um eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) bzw des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts andererseits aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 11.4.2013 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger behauptet zwar, das Urteil des LSG verstoße gegen den "Grundsatz der objektiven Beweislast", der sich aus der Entscheidung des BSG vom 26.11.1992 (7 RAR 38/92 - BSGE 71, 256 = SozR 3-4100 § 119 Nr 7) ergebe. Das BSG habe in ständiger Rechtsprechung die Grundsätze der objektiven Beweislast anerkannt und in der zitierten Entscheidung ausgeführt: "Allerdings ist nach dem auch in Verfahren mit Amtsermittlung geltenden Grundsätzen der objektiven oder materiellen Beweis- oder Feststellungslast zu entscheiden, wenn sich entscheidungserhebliche Tatsachen nicht mehr feststellen lassen". Mit seiner Entscheidung habe das LSG die Grundsätze der objektiven Beweislast "falsch angewendet"; das Urteil beruhe auf "unrichtiger Rechtsanwendung". Denn das LSG habe "die Beweistauglichkeit oder Plausibilität des einzigen Beweismittels, das ihr zur Verfügung steht, fehlerhaft nicht geprüft".
- 4 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit dem Zitat aus der zitierten Entscheidung des BSG vom 26.11.1992 einen tragenden abstrakten Rechtssatz dieser Entscheidung herausgearbeitet hat. Jedenfalls hat er diesem Rechtssatz keinen Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung des LSG gegenübergestellt und herausgearbeitet, dass in der angefochtenen Entscheidung eine anders lautende tragende Rechtsansicht entwickelt worden sei. Vielmehr stellt er darauf ab, dass das LSG die durch die Rechtsprechung des BSG konkretisierten Regeln der objektiven Beweislast falsch angewendet habe und deshalb zu einem fehlerhaften Ergebnis gekommen sei. Unzutreffende oder ungenaue Rechtsausführungen bzw ein Rechtsirrtum im Einzelfall sind aber - wie dargetan - nicht geeignet, einen Widerspruch im Grundsätzlichen und damit eine



Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung darzulegen. Im Übrigen spricht auch der vom Kläger in diesem Zusammenhang beanstandete Hinweis des LSG auf das Urteil des Senats vom 24.5.2006 (*B 11a AL 7/05 R - BSGE 96, 238 = SozR 4-4220 § 6 Nr 4*) gegen eine Divergenz. Denn in dieser Entscheidung ist die vom Kläger zitierte Entscheidung des (früher für das Arbeitsförderungsrecht ebenfalls zuständigen) 7. Senats des BSG vom 26.11.1992 ausdrücklich angesprochen und eine Beweislastumkehr für bestimmte Fallgestaltungen anerkannt worden (*aaO RdNr 33*).

- 5 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass dieser also das Urteil möglicherweise beeinflusst hat. Wird der Verfahrensmangel darauf gestützt, dass das LSG seine Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, verletzt habe (§ 103 SGG), so muss in der Beschwerdebegründung dargelegt werden, dass der Betroffene im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt und bis zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Der Kläger behauptet zwar, er habe "in der Berufungsbegründung vom 20.07.2011" Beweisanträge gestellt, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Abgesehen davon, dass er schon nicht angibt, welchen Inhalt die angeblichen Beweisanträge gehabt haben sollen (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 - zur Abgrenzung von Beweisantrag und Beweis-anregung*), fehlt es an den erforderlichen Darlegungen, dass diese schriftsätzlich gestellten Beweisanträge bis zum letzten Termin zur mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sind (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29; stRspr*); ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 25.9.2012 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers nur noch einen Sachantrag gestellt.
- 7 3. Soweit der Kläger die Entscheidung des LSG inhaltlich für unzutreffend hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht. Denn die Voraussetzungen der Revisionszulassung sind nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG in der Sache (vermeintlich) falsch entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 67; stRspr*).
- 8 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)